

Centro Internazionale Assistenza Organizzata



Center for International Support and Organization
Zentrum für internationale Betreuung und Organisation

🏠 67063 Ludwigshafen / Schmale Gasse 19
☎ 049 621/54 58 92 11 - 📠 049 621/54 56 92 73

✉ ciao85@kabelmail.de / 🌐 ciao-lu.de

Vereinsgründer: CARMINE FERRARA



CIAO - SATZUNG

des Vereins

Centro Internazionale Assistenza Organizzata
- Zentrum für internationale Betreuung –

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Centro Internazionale Assistenza Organizzata (CIAO) e.V.

Er besteht als rechtsfähiger Verein und hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein. Der Verein wurde im Jahre 2003 als nicht rechtsfähiger Verein gegründet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.12.2004 in einen rechtsfähigen Verein umgewandelt.

Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die gewillt sind, Menschen verschiedener Herkunft zusammenzuführen, ihr Heimatbewusstsein zu erhalten und zu stärken und ihre berechtigten Interessen in der Bundesrepublik Deutschland zu wahren.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein CIAO e.V. mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein, Stadtteil Nord, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt die Nationen übergreifende Lebenshilfe, besonders gefördert wird die Teilnahme am kulturellem und sozialem Leben unserer Gesellschaft, Frauen und Männer jeden Alters und jeder Nationalität, die anderen helfen wollen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch, Beratungen im Einzelfall, z.B. bei Behördengängen,, Ausflüge, gemeinsames Essen, Krankenbesuche und allgemeine Informationen sowie Arztvorträge über aktuelle Themen, wie z.B. Fachvorträge Diabetes, Krebs, sowie Zahnmedizin! (s. auch § 3 – Besondere Aufgaben des Vereins)

§ 2 a

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 b

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 2 c

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 d

Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft fällt das Vermögen an IBF (s. § 15 Auflösung des Vereins)

§ 3 Besondere Aufgaben des Vereins

Der Verein stellt sich folgende besondere Aufgaben:

- a) Er erstrebt den Zusammenhalt seiner Mitglieder, soweit diese mit den Zielen der CIAO übereinstimmen.
- b) Er vertritt die Mitglieder gegenüber den deutschen Institutionen, Behörden und Einzelpersonen, die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder durchzusetzen.
- c) Er vermittelt und fördert Begegnungen zwischen den Vereinsmitgliedern und unterstützt die Wünsche und Belange in sozialen, kulturellen und sportlichen Bereichen, wie auch auf dem Gebiete der Freizeitgestaltung.
- d) Er führt Veranstaltungen durch, die geeignet sind, Menschen italienischer, deutscher und anderer Herkunft zusammen zu führen und ihren Zusammenhalt sowie ein gutes gesellschaftliches Miteinander zu stärken.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder können werden

- a) alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) juristische Personen,

wenn sie bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Dem Aufnahmeantrag muss eine schriftliche Erklärung beigelegt sein, dass die Satzung der CIAO anerkannt wird. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist kein Einspruch möglich. Eine Begründung für die Ablehnung braucht nicht gegeben zu werden.

Ehrenmitglieder:

Mitglieder oder **Nichtmitglieder**, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss **des Vorstandes** zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

Eine besondere Auszeichnung kann die Berufung in eine Organstellung (z.B. Ehrenvorstandsmitglied) sein und kann durch Beschluss **der Mitgliederversammlung** ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Urkunde bestätigt, gilt unbefristet, ist beitragsfrei und berechtigt zur aktiven und passiven Teilnahme an allen Veranstaltungen von CIAO.

Ein Ehrenvorstandsmitglied hat außerdem Stimmrecht bei den entsprechenden Versammlungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Form eines eingeschriebenen Briefes.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses

- a) seine Mitgliedspflichten grob verletzt
- b) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung, Fristsetzung oder Ankündigung des Ausschlusses nicht nachkommt.
- c) die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins schädigt oder gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Bekanntgabe des Ausschusses an das Mitglied erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief.

Dem vom Ausschluss betroffene Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den die Ausschließung bedingten Tatsachen zu erklären.

Gegen den Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung und zwar mit einfacher Mehrheit. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Dem ausscheidenden Mitglied und seinen Rechtsnachfolgern stehen keinerlei Ansprüche auf Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Zuwendungen zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und die Beiträge gemäß der Beitragsordnung pünktlich zu entrichten.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anträge und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern. Sie sind ferner berechtigt zur Nutzung aller Vereinseinrichtungen und zur Abgabe ihrer Stimme in den Mitgliederversammlungen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Beiträge

Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Rechnungsprüfer
- c) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Personen gemäß § 4 dieser Satzung.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, davon einmal nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
- 3) Sie muss einberufen werden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies in schriftlicher Form verlangen oder wenn dreißig Prozent aller Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung bei dem ersten Vorsitzenden schriftlich beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- 4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, durch schriftliche Benachrichtigung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung ergangen sein.
- 5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende, im Falle von dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
- 6) Die ordentliche Mitgliederversammlung, die nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat, beschließt, außer den ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten, nach dem Bericht der Rechnungsprüfer
 - a) über die Entlastung des Vorstandes
 - b) über die Entlastung des Schatzmeisters
 - c) über die Wahl eines bzw. zweier Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter für das neue Geschäftsjahr.
 - d) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Seite 5 von 7
CIAO-SATZUNG

- 7) In den ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der erste Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied einen Tätigkeitsbericht über den abgelaufenen Geschäftszeitraum zu erstatten. Sodann berichten der oder die Rechnungsprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung.

- 8) Über alle Beschlüsse, die in den Mitgliederversammlungen gefasst werden, ist ein Protokoll anzufertigen. Aufzunehmen sind der Wortlaut der Beschlüsse sowie alles, was für ihr Zustandekommen bedeutsam war. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Pressewart und bis zu acht Beisitzern.

Der Vorstand vertritt den Verein durch den ersten, den zweiten Vorsitzenden, den Schatzmeister, sowie den Schriftführer, gerichtlich und außergerichtlich, und zwar in der Weise, dass je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Der geschäftsführende erste Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands. Er sorgt dafür, dass das Vereinsvermögen mündelsicher angelegt und verwaltet wird.

Der geschäftsführende erste Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen, gegenüber der Stadt, Sponsoren und anderen Institutionen.

Der geschäftsführende erste Vorsitzende ist federführend zuständig für alle laufenden Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand als Ganzes vorbehalten sind. Er wird dabei unterstützt von den weiteren Vorstandsmitgliedern, denen einzelnen Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche auch vollständig delegiert werden können. Soweit sich die Aufgabenzuweisung nicht schon aus der Satzung ergibt (so für Schatzmeister, Schriftführer und Pressewart), erfolgt eine dauerhafte Delegation durch Vorstandsbeschluss. Der Vorstand beschließt dazu über eine Aufgabenliste, die in ihrer dann jeweils gültigen Fassung der Satzung als Anhang beigelegt wird. Jedem Beisitzer soll dabei mindestens eine dauerhafte Aufgabe zugewiesen werden.

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt jeweils in der ersten, auf dem abgeschlossenen Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung und auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl genügt einfache Stimmenmehrheit, die entweder in geheimer Abstimmung oder, auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, durch Handzeichen ermittelt wird.

Der Vorstand beschließt insbesondere über

- a) die Aufgabenstellungen,
- b) die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen,
- c) außergewöhnliche Ausgaben von mehr als 100 Euro im Einzelfalle,
- d) vermögensrechtlich bindende Abmachungen des Vereins,
- e) Eintritt, Ehrungen und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Seite 6 von 7
CIAO-SATZUNG

Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, Vorstandsbeschlüsse, die mit dem Zweck und den Zielen des Vereins nicht zu vereinbaren sind, zu beanstanden und nötigenfalls einer Mitgliederversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 Satzungsänderung

Änderungen der Vereinssatzung können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Geschäftsstelle

Dem Vorstand wird die Ermächtigung erteilt, eine Geschäftsstelle einzurichten. Vergütungen der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und ihre Höhe werden durch Vorstandsbeschluss festgesetzt.

§ 14 Ämter im Vorstand

Die Ämter im Vorstand werden ehrenamtlich geführt.

Alle Personen, welche mit einem Amt oder mit sonstigen Aufgaben betraut werden, sind für die gewissenhafte Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

die Institution IBF Interessengemeinschaft Behinderter und ihrer Freunde Ludwigshafen e.V. Steuernummer: 27/662/0158-II/2 - Nibelungenallee
1 b - 67059 Ludwigshafen

Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden hat.

Über die Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins bei Auflösung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ludwigshafen am Rhein.

§17 Gesetzliche Bestimmungen

Für Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich oder sinngemäß geregelt sind, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **22. Mai 2013** beschlossen
und am **29.01.2016 § 4 und § 15 abgeändert!**

Ludwigshafen am Rhein, 29.01.2016

Gezeichnet Antonio Priolo
1. Vorsitzender

Gezeichnet Anton Eppel
2. Vorsitzender

Gezeichnet Rosaria Lochmann
Schriftführerin

Gezeichnet Linda Priolo
Schatzmeisterin

CIAO - Beitragsordnung

**Gemäß § 7 (Beiträge) der Satzung vom 16.11.2010.
Diese Beitragsordnung ist Teil der Satzung**

§1

Der Verein erhebt zur Deckung seiner laufenden Kosten einen Mitgliederbeitrag in Höhe von **60.- Euro jährlich**, welcher im Januar per SEPA-Lastschrift abgebucht wird.

§2

Zuständig für die zeitgerechte Erhebung der Beiträge ist der Schatzmeister, der dem Vorstand berichtet.

§3

Als Anlage zur Satzung wird ein Antragsformular zur Aufnahme der Mitglieder beigelegt.
Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme des Antragsstellers.

§4

Diese Beitragsordnung ist Teil der Satzung, sie tritt mit der Beschlussfassung zur Satzung in Kraft.
Eine Änderung dieser Beitragsordnung ist gemäß den Bestimmungen des § 7 der Satzung möglich.

**Änderung des Jahresbeitrages, von 50 € auf 60 €:
Außerordentliche Mitgliederversammlung
vom 25. Februar 2016**

Ludwigshafen am Rhein, 25.02.2016

Gezeichnet Antonio Priolo
1. Vorsitzender

Gezeichnet Anton Eppel
2. Vorsitzender

Gezeichnet Rosaria Lochmann
Schriftführerin

Gezeichnet Linda Priolo
Schatzmeisterin